



Jahrestagung Interkommunales.NRW

KOMPETENZZENTRUM FÜR INTERKOMMUNALE UND REGIONALE ZUSAMMENARBEIT AM
MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG NRW

Interkommunale Zusammenarbeit

Chancen

- Leistungsfähigkeit aufrechterhalten und verbessern
- Personelle und technische Ressourcen wirtschaftlicher einsetzen
- Fachwissen bündeln
- Regionales Bewusstsein entwickeln
- Erweiterung des Leistungsspektrums für kleinere Kommunen
- ▶ Abbau des Konkurrenzdenkens

Risiken

- Tatsächlicher Eintritt der Wirtschaftlichkeit
- Unsicherheit der Beschäftigten
- Organisatorische Probleme
- Politische Hindernisse
- Finanzielle Ausstattung
- Kommunikation/ Transparenz
- Vertrauen / „lokaler Egoismus“

Kompetenzzentrum für interkommunale und regionale Zusammenarbeit

► Unsere Aufgaben und Ziele

- Zentraler Ansprechpartner für Belange der interkommunalen und regionalen Kooperation
- Vernetzung von kommunalen Partnern und staatlichen wie privaten Akteuren auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit
- Unterstützung und Begleitung von Kooperationsprozessen in Kommunen insbesondere im Anbahnungsbereich durch Moderation von Gesprächen mit potentiellen Kooperationsinteressenten, Öffentlichkeit und politischen Gremien vor Ort
- Beratung kooperationsinteressierter Kommunen, insbesondere auch Vorberatung und Aufklärung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten durch die Förderrichtlinie IKZ NRW sowie ggf. weitere Förder(vermittlungs-)angebote
- Beobachtung der bundes- und europaweiten Rahmenbedingungen der interkommunalen und regionalen Kooperation
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der gesetzgeberischen Grundlagen für interkommunale Kooperation

Projekte/ Tätigkeitsfelder des Kompetenzzentrums

- ▶ Beratung aller interessierten Kommunen
- ▶ Handreichung „Leitfaden interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen“
- ▶ Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“
- ▶ Änderung der Förderrichtlinie für interkommunale Zusammenarbeit
- ▶ Begleitung übergreifender Themen, z.B. § 2b UStG



Leitfaden Interkommunale Zusammenarbeit – Stand und Perspektiven

- ▶ Definition der interkommunalen Zusammenarbeit
- ▶ Formulierung der Ziele
- ▶ Beschreibung Arten und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit
- ▶ Benennung der Rechtsgrundlagen
- ▶ Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen
- ▶ Unterstützungsangebote
- ▶ gute Beispiele aus der Praxis
- ▶ Nutzwertanalyse zur Identifikation der Aufgaben als Tool

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

- ▶ Preisgeld = 10.000 € pro Kategorie
- ▶ Kategorien
- ▶ Beurteilungskriterien
- ▶ Jury
- ▶ Teilnahmebedingungen
- ▶ Zeitplan
- ▶ Anmeldung
- ▶ Auszeichnung durch Frau Ministerin Scharrenbach

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

Das Preisgeld in Höhe von 10.000 € wird in 5 Kategorien verliehen

- ▶ Kommunale Pflichtaufgaben und Innere Verwaltung
- ▶ Informationsaustausch und Vernetzung
- ▶ Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur
- ▶ Umwelt, Planung und Infrastruktur
- ▶ Sonderkategorie Interkommunale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

Beurteilungskriterien:

▶ Gewinn der Kooperation

Dieses Kriterium erfasst den Mehrwert einer Kooperation. Die Natur dieses Mehrwerts richtet sich nach dem Gegenstand der Kooperation, beispielsweise Einsparung von Ressourcen, beschleunigte Verfahren oder eine neue Qualität einer Dienstleistung

▶ Grad der Innovation

Hiermit wird die Neuartigkeit eines Kooperationsprojekts ausgedrückt. Neuartig sind die Projekte, die mit einer neuen Zielsetzung, in einer neuen Form oder mit neuen Kooperationspartnern erfolgen

▶ Nachhaltigkeit/ Zukunftsfähigkeit

Dieses Kriterium erfasst die langfristige Ausrichtung und die Überlebensfähigkeit von Kooperationen. Dies drückt sich sowohl über die Zielsetzung und die Form der Kooperation aus, aber auch über die Akzeptanz im Umfeld. Auch die Nachhaltigkeit fließt in die Zukunftsfähigkeit einer Kooperation ein

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

Die Experten-Jury besteht aus Vertreterinnen oder Vertreter

- ▶ des Landes NRW
- ▶ des Städte-und Gemeindebundes NRW
- ▶ des Städtetags NRW
- ▶ des Landkreistages NRW
- ▶ der NRW.BANK

- ▶ Die Kommunal Agentur NRW GmbH mit der im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW betriebenen Plattform *Interkommunales.NRW* soll als primärer Ansprechpartner der Kommunen bei der Wettbewerbsteilnahme dienen. Sie ist deshalb nicht in der Jury vertreten

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

Teilnahmebedingungen:

- ▶ Mit dem Landespreis ausgezeichnet werden sollen nach dem 1. September 2016 (Stichtag) vertraglich vereinbarte innovative und erfolgreiche Projekte oder sich in der Umsetzung befindliche Kooperationen
- ▶ Ein weiteres Zulassungskriterium ist der interkommunale Charakter einer Kooperation. Daher können ausschließlich Projekte eingereicht werden, an denen mindestens zwei kommunale Kooperationspartner beteiligt sind
- ▶ Pro federführende Kommune kann nur ein Projekt eingereicht werden

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

► Zeitplan:

16. November 2021	Vorstellung im Rahmen der Jahrestagung Interkommunales.NRW
Anfang Dezember 2021	Auslobung des Landespreises durch das MHKBG
Dezember 2021 – Ende Januar 2022	Einreichung der Bewerbungen
Februar 2022	Vorstrukturierung und Auswertung
März 2022	Preisverleihung

Wettbewerb „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit“

- ▶ Anmeldung:
Die Einreichung erfolgt über ein online-Formular, das auf der Plattform *Interkommunales. NRW* eingerichtet wird

- ▶ Unterlagen:
 - Projektskizze
 - Projektbeschreibung mit Anlagen
 - Bestätigung des federführenden Hauptverwaltungsbeamten/ der federführenden Hauptverwaltungsbeamtin über den Beschluss des Projektes in den zuständigen Gremien
 - Einverständniserklärung aller Projektbeteiligten

Wesentliche Informationen zum Landespreis werden in Kürze auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veröffentlicht

Förderrichtlinie interkommunale Zusammenarbeit

alte Fassung 18.07.2019

- ▶ Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um neue Kooperationen anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten
- ▶ Kooperation mit zwei Gemeinden Förderung = 150.000 €
- ▶ für jede weitere Kommune 30.000 €
- ▶ maximaler Förderansatz von grundsätzlich 80 %
- ▶ Höchstförderung p. Projekt 300.000 €
- ▶ ausschließlich öffentlich-rechtliche Kooperationsformen

neue Fassung 31.08.2021

- ▶ Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen
- ▶ Kooperation mit zwei Gemeinden Förderung = 175.000 €
- ▶ für jede weitere Kommune 35.000 €
- ▶ maximaler Förderansatz 90 %
- ▶ keine Einschränkung der Höchstsumme
- ▶ auch privatrechtliche Rechtsformen

Förderrichtlinie interkommunale Zusammenarbeit

alte Fassung 18.07.2019

- ▶ Antragsberechtigte: Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform des öffentlichen Rechts

neue Fassung 31.08.2021

- ▶ Antragsberechtigte:
 - die nordrhein-westfälischen kommunalen Gebietskörperschaften
 - und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Förderrichtlinie interkommunale Zusammenarbeit

alte Fassung 18.07.2019

- ▶ Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um neue Kooperationen anzubahnen, vorzubereiten und einzurichten
- ▶ hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (zum Beispiel Begutachtung, Beratung, Moderation),
- ▶ Sachmittel und Ausstattung sowie Aufwendungen für zusätzliches, projektbezogenes Personal

neue Fassung 31.08.2021

- ▶ Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen
- ▶ hierzu zählen auch ... kooperationsnotwendige Anschaffungen, z.B. Informations- und Kommunikationstechnik

Förderrichtlinie interkommunale Zusammenarbeit (neue Fassung)

Auch nach der neuen Förderrichtlinie kommen grundsätzlich Kooperationen in allen kommunalen Aufgabenfeldern zur Förderung in Betracht, insbesondere:

- ▶ Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens, des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments, des Datenschutzes, des Denkmalrechts, des Baurechts sowie des Bauhofs
- ▶ Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur
- ▶ Kooperationen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen, Maßnahmen der Tourismusförderung, der strukturellen Wirtschaftsförderung und der Breitbandversorgung

Aktueller Stand zum § 2b UStG

- ▶ Anregung zu Gründung einer Arbeitsgruppe zwischen Innenministerkonferenz und Finanzministerkonferenz Ende 2020 zur Klärung von Zweifelsfragen wird nicht gefolgt
- ▶ Das Thema wurde im Sommer 2021 in der Innenministerkonferenz behandelt und soll an die Ministerpräsidentenkonferenz herangetragen werden
- ▶ Das Land NRW empfiehlt eine rechtzeitige Prüfung und steuerliche Würdigung der interkommunalen Beziehungen unter Beachtung der Hinweise des BMF zu Anwendung des § 2b UStG aus den Jahren 2019 und 2020 und ggfls. fachlicher Unterstützung vor Ort



Ausblick

- ▶ In einem Jahr möglichst viele motivierten Kommunen und angestoßenen Projekte
- ▶ Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Freiwilligkeit der interkommunalen Zusammenarbeit
- ▶ Perspektivisch Stärkung der Kompetenzen unserer Kommunen
- ▶ sicherer Umgang mit dem Instrument „interkommunale Zusammenarbeit“



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!